

[Read download] Schadensersatz bei Kartellverstößen nach europäischem und deutschem Recht (Aus der Reihe: e-fellows.net stipendiaten-wissen) (German Edition)

Schadensersatz bei Kartellverstößen nach europäischem und deutschem Recht (Aus der Reihe: e-fellows.net stipendiaten-wissen) (German Edition)

Thorge Drefke

audiobook / *ebooks / Download PDF / ePub / DOC



 Download

 Read Online

2012-08-30 2012-08-30 File Name: B01K71E7JQ | File size: 58.Mb

Thorge Drefke : Schadensersatz bei Kartellverstößen nach europäischem und deutschem Recht (Aus der Reihe: e-fellows.net stipendiaten-wissen) (German Edition) before purchasing it in order to gauge whether or not it would be worth my time, and all praised Schadensersatz bei Kartellverstößen nach europäischem und deutschem Recht (Aus der Reihe: e-fellows.net stipendiaten-wissen) (German Edition):

Studienarbeit aus dem Jahr 2012 im Fachbereich Jura - Zivilrecht / Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Wirtschaftsrecht, Note: 14, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht), Veranstaltung: Deutsches und Europäisches Kartellrecht, Sprache: Deutsch, Abstract: In System unverschuldeten Wettbewerbs erfordert nicht nur die abstrakte Feststellung von Kartellverstößen gegen Art. 101 I AEUV sowie Sect. 1 GWB, sondern muss auch dem Recht des Betroffenen zur Durchsetzung verhelfen, sodass im Regelfall zu klären ist, welche Rechtsfolgen aus vorgenannten Verstößen resultieren. Gemäß Art. 101 II AEUV sind Vereinbarungen jedweder Art ohne weiteres nichtig. Desweiteren kann Folge eines Verstößes die Einleitung eines kartellbehördlichen, also verwaltungsrechtlichen Verfahrens sein, an dessen Ende von den Kartellanten die Abstellung (Art. 103 AEUV i. V. m. Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bzw. Sect. 32 GWB) sowie ordnungswidrigkeitenrechtlich - ein Busz (Art. 103 AEUV i. V. m. Art. 23 II VO 1/2003 sowie Sect. 81 GWB) verlangt werden kann. Die Rechtsfolgen im Zivilrecht hingegen ergeben sich im Wesentlichen aus Sect. 33 GWB. Nach Absatz 1 hat jeder Betroffene einen Anspruch auf Beseitigung und, bei Wiederholungsgefahr, Unterlassung sowie bei Verschulden einen Schadensersatzanspruch gegen jeden, der gegen Art. 101 I AEUV resp. Sect. 1 GWB verstößt (Absatz 3). Die auch private enforcement genannte Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Kartellbetroffenen stand über einen längeren Zeitraum nicht im Fokus der Öffentlichkeit, und zwar sowohl bezogen auf Literatur und Rechtsprechung als auch auf die Geschehnisse selbst. Vielmehr stand die oben bereits erwähnte kartellbehördliche Sanktionierung als sog. public enforcement klar im Vordergrund. Desweiteren las man in der Presse von Milliardenstrafen aus Brüssel (EU-Kommission) oder Bonn (Bundeskartellamt) gegen Kartellmitglieder. Die privatrechtliche Durchsetzung nimmt aber durch Gesetzesreformen sowie das erklärte Ziel der Vereinfachung der Durchsetzung durch die EU-Kommission in ihrer Bedeutung enorm zu, was aber wiederum keinesfalls die daraus resultierenden Probleme bzw. Streitfragen mindert. Daher soll diese Seminararbeit der Aufarbeitung des gegenwärtigen Rechtsstands dienen sowie gewisse Einzelprobleme näher beleuchten.